

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 10 (1877)
Heft: 23

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt.

36huter 3ahrgang.

Bern

Samstag den 9. Juni.

1877.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags, erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70. — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion. — Einrückungsgebühr: Die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Ct.

Minimalunterrichtsplan für die bern. Primarschule.

Die Entwürfe der neuen Unterrichtspläne für dreitheilige, für zweitheilige und für ungetheilte oder Gesamtschulen sind soeben erschienen und werden nun von den Kreis-synoden durchzuberathen sein. Wir theilen den letzten, den Plan für ungetheilte Schulen, der zugleich als Minimalplan für sämtliche Schulen gelten soll, hienach wörtlich mit. Derselbe bildet die Grundlage, das Fundament für allen Unterricht und wird deshalb am meisten die Aufmerksamkeit auf sich lenken. Er lautet:

I. Religionsunterricht. Erstes Schuljahr.

Der Religionsunterricht fällt mit dem erzählenden Anschauungsunterricht zusammen.

Zweites bis viertes Schuljahr.

Für diese Zeit gilt der Unterrichtsplan für die erste Unterrichtsstufe dreitheiliger Schulen mit Ausnahme des propädeutischen Unterrichts im ersten Sommerhalbjahr.

Fünftes und sechstes Schuljahr.

Geschichtsbilder aus dem alten und neuen Testament in zwei Kursen.

- Aus dem alten Testament: Elieser, Isaak, das Haus Jakobs zieht nach Aegypten, Mose Berufung, Auszug aus Aegypten, Gesetzgebung, die Rundschafter, Ruth, Saul wird König, David und Jonathan, Absalom, der König Salomo, der Prophet Elia, Eleasar, Matthias.
- Aus dem neuen Testament: Johannes der Täufer, die Weisen aus dem Morgenlande, Jesus tritt sein Lehramt an, Wahl neuer Jünger, Gleichniß vom Säemann, Gleichniß vom Pharisäer und Zöllner, Gleichniß von der Verführlichkeit, von der Demuth, Jesu Mutter und Brüder, Jesus in Bethanien, Jesus beim Gastmahl eines Pharisäers, Zachäus, Jesu Einzug in Jerusalem, Jesus in Gethsemane, Jesu Verurtheilung, Kreuzigung und Tod Jesu, Jesus erscheint den Jüngern auf dem Wege nach Emmaus, Stephanus.

Memorirstoff nach dem Unterrichtsplan für die zweite Unterrichtsstufe dreitheiliger Schulen.

Siebentes bis neuntes Schuljahr.

Leben und Lehre Jesu, Wirksamkeit der Apostel.

Memorirstoff nach dem Unterrichtsplan für die dritte und Unterrichtsstufe dreitheiliger Schulen.

II. Sprachunterricht. Unterschule.

A. Anschauungsunterricht. Erstes Schuljahr.

- Einläßlichere Betrachtung und Besprechung einzelner Gegenstände in Schule, Haus und Um-

gebung zur Bildung richtiger Vorstellungen. Benennen und Verbinden derselben zu einfachen Sätzen.

Die Gegenstände sind in Wirklichkeit oder in guter Abbildung vorzuweisen.

- Im unmittelbaren Anschluß an die vorigen Uebungen sind bekannte oder leicht vorweisbare Gegenstände aufzusuchen, welche mit den angeschauten und aufgefaßten in irgend einer Hinsicht verwandt sind (z. B. durch Ort oder Zeit, Form oder Farbe, Bestimmung oder Zubereitung u.). Richtiges Benennen der Gegenstände und Angabe ihrer auffallenden Bestimmungen. Verbindung der Vorstellungen zu einfachen Sätzen unter Einübung der Einzahl- und Mehrzahlform. Gegen Ende des Schuljahres auch schriftliche Einübung der Wörtergruppen und Sätzen.
- Belebung und Ergänzung des beschreibenden Anschauungsunterrichts durch einfache Erzählungen zur Bildung der Phantasie, des Gemüths und der Sprachkraft.

Zweites Schuljahr.

- Erweiterung des Gesichtskreises durch wiederholte Anschauung und vollständigere Auffassung bereits betrachteter und durch Herbeiziehung neuer Gegenstände in Schule, Haus und Umgebung. Richtiges Benennen und Verbinden der Vorstellungen zu einfachen Sätzen.
- Auch auf dieser Stufe sind die Gegenstände oder ihre Abbildungen vorzuweisen.
- Im Anschluß an die einläßlichere Besprechung einzelner Gegenstände werden andere, verwandte Gegenstände unter Angabe ihrer hervorragenden Bestimmungen aufgesucht. Richtiges Benennen der Vorstellungen und Verbindung derselben zu Sätzen, in denen allmählig alle Grundformen des einfachen Satzes in Anwendung kommen.
- Einfache Erzählungen zur Belebung und Ergänzung des beschreibenden Anschauungsunterrichts und zur Förderung der Sprachkraft.

Drittes und viertes Schuljahr.

- Zusammenfassen sämtlicher Urtheile über einen angeschauten und aufgefaßten Gegenstand nach einem bestimmten Schema und dadurch Bildung zusammenhängender, einfacher Beschreibungen über einzelne Gegenstände aus den Kreisen der Schule, des Hauses und der Umgebung, wobei sowohl leblose Dinge, als auch Pflanzen und Thiere, sowie Beschäftigungen der Menschen und Naturerscheinungen in Betracht kommen sollen.
- Besondere Uebung in der Auffassung und Anwendung der Grundformen des zusammengesetzten Satzes,

jedoch ohne grammatische Erörterung der betreffenden Sprachformen zur Ausbildung eines sichern Sprachgefühls.

- c. Behandlung von Erzählungen, welche die Sprachkraft fördern und das rechte Verhalten von Kindern in ihren mannigfachen Verhältnissen zu Gott, den Menschen und zur Natur lebendig veranschaulichen.

B. Schreiben und Lesen.

Erstes Schuljahr.

1. Vorübungen.

- a. Übung des Gehörs und der Sprachorgane zur Befähigung des Schülers, theils ein vorgesprochenes Wort rein nachzusprechen und es in seine Elemente aufzulösen, theils aus den Elementen das Ganze rasch und sicher wiederzubilden.
- b. Übung des Auges und der Hand zur Befähigung des Schülers, theils die zum Schreiben notwendigen Normelemente an der Hand wirklicher Gegenstände richtig aufzufassen, theils sie sicher darzustellen und miteinander zu verbinden.

2. Schreiblesen.

- a. Auffassen, Lesen und Schreiben der kleinen Schreibbuchstaben nach ihrer Schreiblichkeit an einfachen Wörtern; Übung derselben an Wörtern und Sätzen.
- b. Auffassen, Lesen und Schreiben der großen Schreibbuchstaben und Übung derselben an Wörtern und Sätzen.

Zweites Schuljahr.

- a. Beendigung des Schreiblesens durch Einführung der Druckschrift.
1. Auffassen, Lesen und Abschreiben der kleinen Druckbuchstaben an Wörtern und Sätzen.
 2. Auffassen, Lesen und Abschreiben der großen Druckbuchstaben an Wörtern und Sätzen.
- b. Schreiben und Lesen im Dienste des Anschauungs-Unterrichts.
1. Schreiben und Lesen aufgefaßter Namen und ganzer Wörtergruppen bis zum richtigen Niederschreiben derselben aus dem Gedächtniß.
 2. Schreiben und Lesen von Sätzen, die aus diesen Wörtern gebildet werden, unter Einprägung der in den Sprachübungen aufgefaßten Grundformen des einfachen Satzes.
 3. Lesen einfacher Erzählungen, welche vom Lehrer mündlich vorgetragen und durch erläuterndes Abfragen von den Schülern bereits aufgefaßt worden sind, bis zum mechanisch fertigen und richtigen Vortrag derselben.

Drittes und viertes Schuljahr.

- a. Vor- und Nachlesen von Sprachstücken aus dem Lesebuch.
1. Lesen einfacher Beschreibungen gleicher oder ähnlicher Gegenstände, wie sie im Anschauungs-Unterricht zur mündlichen Behandlung gekommen.
 2. Lesen von Erzählungen und einfachen Gedichten theils vor, theils nach ihrer erläuternden Betrachtung bis zur sichern Fertigkeit und Sinngemäßheit des Vortrages.
- b. Schreiben einzelner mündlich behandelten Lesestücke. Als Hauptübungen gelten einerseits das Nachschreiben aus dem Gedächtniß, andererseits das Aufschreiben in der Form freier Reproduktion. Letztere Übung ist namentlich Sache des vierten Schuljahres.
- c. Lesen und Schreiben von Sätzen, deren Inhalt dem Anschauungs-Unterricht entnommen ist und welche die in den Sprechübungen zur Anwendung kommenden Grundformen des zusammengefügten Satzes auf dem

Wege des Beispiels und der Nachahmung zum sichern Eigenthum des Schülers machen.

Anmerkung. Bei allen schriftlichen Übungen ist von Anfang an theils auf richtige Haltung des Körpers und der Schreiborgane, theils auf saubere Ausführung, sowie auf die Rechtschreibung und Satzzeichnung möglichste Sorgfalt zu verwenden. Zur Unterstützung der Rechtschreibung kann das Buchstabiren während des dritten Schuljahres eingeübt werden. Bei den eigentlichen Sprachübungen hat sich der Lehrer von Anfang an der Schriftsprache zu bedienen, die auch in allem übrigen Unterricht, sobald möglich, zur Unterrichtssprache werden soll.

Oberschule.

Untere Abtheilung.

A. Sprachübungen.

Den Mittelpunkt sämtlicher Sprachübungen bilden die Musterstücke des Lesebuches. Diese sind so auszuwählen, daß sie ihrem Inhalte nach die Förderung der allseitigen Geistesbildung wirksam zu unterstützen vermögen und ihrer Form nach die prosaische und poetische Sprachdarstellung zur Anschauung bringen. In jedem Schuljahr werden einzelne, besonders geeignete Lesestücke memorirt und rezitirt. Die poetischen Stücke dieser Stufe sind auf eine kleinere Zahl und auf leichtere epische und lyrische Gedichte zu beschränken.

Bei Behandlung der Lesestücke ist auf ein volles, allseitiges Verständniß derselben hinzuwirken, damit die Schüler einerseits den geistigen Gehalt derselben sich aneignen, andererseits sie zu mannigfachen Übungen im mündlichen und schriftlichen Gedankenausdruck verwerthen können.

- a. Das Lesen. Die weitere Förderung des lautrichtigen, d. h. reinen und deutlichen, sowie des verständigen, d. h. sinngemäßen Lesens ist eine Hauptaufgabe dieser Unterrichtsstufe, auf deren Lösung die Schule allen Nachdruck zu legen hat.
- b. Das Sprechen. Die Sprechfertigkeit ist zu fördern einerseits dadurch, daß die Schüler durchweg zu vollständigen sprachrichtigen Antworten, andererseits dadurch, daß sie nach der Auffassung eines Lesestückes zur mündlichen Reproduktion desselben angehalten werden, wobei der fertige, zusammenhängende Vortrag möglichst anzustreben ist.
- c. Das Schreiben bezieht sich namentlich auf Erzählungen und Beschreibungen; es ist entweder ein Nachschreiben oder ein Aufschreiben oder ein eigentliches Aufsetzen.

Das Nachschreiben besteht in der schriftlichen Darstellung memorirter oder dictirter Stücke; es bezweckt die Förderung einer richtigen Orthographie und Interpunktion und ist stets mit der Korrektur nach dem Buche zu verbinden.

Das Aufschreiben ist die stilistische Hauptübung dieser Stufe. Als freie Reproduktion schließt es sich in Stoff und Form enge an das Gegebene an und befähigt dadurch den Schüler zu leichten Umbildungen, in denen bald eine Aenderung der grammatischen Form (insbesondere der Zahl-, Personal- oder Zeitform) eintritt, bald eine Zusammenziehung des Lesestückes zur gedrängten Angabe des Hauptinhaltes stattfindet.

Das Aufsetzen bethätigt mehr die produktive Seite des Schülers und besteht auf dieser Stufe hauptsächlich in einfachen Nachbildungen, welche sich an gegebene Musterstücke anlehnen, und deren Stoff theils dem Gebiete der übrigen Unterrichtsgegenstände, namentlich dem realistischen, theils dem Erfahrungskreise des Schülers zu entnehmen ist.

(Fortsetzung folgt.)

Schulnachrichten.

Bern. Regierungsraths-Verhandlungen. Es werden 5prozentige Beiträge bewilligt: 1. der Gemeinde Zegenstorf an den auf 75,000 Fr. angeschlagenen Bau eines neuen Schulhauses; 2. der Gemeinde Lauterbrunnen an die Erstellung eines neuen Dachstuhls und Daches auf dem Schulhause im Hintergrund.

— Vorlegten Samstag versammelte sich in Münchenbuchsee der bern. Turnlehrerverein. Die Betheiligung von Seite der Vereinsmitglieder war nicht sehr stark; dafür entschädigte die Anwesenheit der ersten Seminaristenklasse, verschiedener Lehrer vom Ort und des Hrn. Schulinspektors Martig. Außer den ordentlichen Geschäften lagen eine Reihe sehr ergiebiger Traktanden vor, die den Tag vorab zu einem Tag ernster, angestrengter Arbeit, aber gerade dadurch auch zu einem erhebenden und begeisternden machten.

Vorerst trug Hr. Turnvater Niggeler ein gründliches und durchsichtiges Referat über das Wesen und die Gliederung der speziellen Turngattung der „Ordnungsübungen“ vor und diente damit namentlich der theoretischen Aufklärung dieser oft nicht- oder mißverständenen und doch so schönen und fruchtbaren Turnart. Nach Darlegung von Wesen, Zweck und Bedeutung der Ordnungsübungen, dieser speziellen Schöpfung Spießens, entwickelte der Redner in logischer Folge die Reihe, den Reihenkörper, das Reihenkörpergefüge und das Gefüge von Reihenkörpergefügen in ihren mannigfachen Erscheinungsformen und mit ihren vielgestaltigen Modulationen bis hinauf zum Tanz- und Viederreigen. Die praktische Ausführung dieser Darlegungen deuteten die Illustrationen an, welche Hr. Balsiger mit 40 Jünglingen der 2. Seminaristenklasse ausführte; deuteten an, sagen wir, denn wie hätte es möglich sein sollen, in der kurzen Zeit einer Stunde ein so ergiebiges und weitläufiges Gebiet, wie die Ordnungsübungen, eingehend durchzuarbeiten. Diese Andeutungen aber boten in Bezug auf Auswahl, Betriebsweise, Disciplin, Präcision und Leistungsfähigkeit des Anregenden und Empfehlenswerthen so viel, daß dieselben ungetheilten Beifall fanden und Lehrern und Schülern warm zu danken sind. Nebenbei wurde auch auf eine rationelle Betriebsweise und Pflege des Gehens ernstlich aufmerksam gemacht, und das mit Recht, denn nur zu oft wird gerade diese Fundamentalübung des Turnens mangelhaft gelehrt und gepflegt.

Ein weiteres Haupttraktandum bildeten die Entwürfe der eidgen. Turnkommission betreffs Einführung des Turnunterrichts, Heranbildung von Turnlehrern und Dispensation vom Turnen, worüber Hr. Scheiner referirte. Das Resultat dieser Verhandlung waren folgende Beschlüsse:

- a. Der bern. Turnlehrerverein begrüßt die Entwürfe mit Freuden.
- b. Im Interesse der guten Sache, resp. um die Durchführung zu ermöglichen, glaubt sie eine Reduktion der obligatorischen Turnstunden von 120 auf 80 per Jahr, sowie eine Milderung in der Forderung geschlossener Turnräume geboten.
- c. Bei der h. Erziehungsdirektion ist dahin zu petitioniren, sie möchte durch eine außerordentliche Turninspektion den im Kanton obligatorischen Turnunterricht so weit fördern, daß er auch den eidgen. Vorschriften entspricht.

Hr. Turnlehrer Balsiger brachte hierauf einen interessanten und orientirenden Vortrag über Turnliteratur, bei welcher Gelegenheit er sämtliche ihm im Seminar zur Verfügung stehenden zahlreichen Turnschriften vorwies. Welch' ein Reichthum von Arbeit auf diesem speziellen Gebiet der Erziehung zeigte sich da; welch' eine terra incognita für so viele Lehrer! Wer einen richtigen Turnunterricht erteilen will, muß sich an die Führer machen und sich bei ihnen berathen; ohne Fühlung mit ihnen erlahmt und verirrt sich der Unterricht. Wir hoffen

einen Auszug aus dem sehr ansprechenden Referat in diesem Blatte mittheilen zu können.

Hr. Sekretär Frieden erstattete schließlich einen kurzen Bericht über den Bestand und die Thätigkeit des Vereins seit seiner Gründung im Jahr 1864. Von den 37 Mitgliedern, welche den Verein in's Leben riefen, sind 7 gestorben (Leizmann, Dändliker, Maron, Jenzer, Meinen, Moser, Harri) und 4 ausgetreten. Gegenwärtig zählt der Verein 78 Mitglieder, von denen 5 in Münchenbuchsee aufgenommen wurden. In 14 Hauptversammlungen wurde eine Menge wichtiger Verhandlungen gepflogen und tüchtig gearbeitet. Von 1870 an, d. h. mit der Obligatorischerklärung des Turnens in den Primarschulen, trat eine Pause ein in der Thätigkeit des Vereins, bis ihn der notorisch mangelhafte Zustand unseres Schulturnens im Jahr 1875 zu neuen „Anläufen“ für seine idealen Zwecke veranlaßte, die nun allerdings nicht überall in's System passen. Der Turnlehrerverein hat durch seine eigene Thätigkeit, durch Veranstaltung von Turnfesten, durch Petitionen bei den Behörden nicht wenig zur Förderung einer allseitigen Erziehung beigetragen; er wird sich deshalb auch in Zukunft ein offenes und entschiedenes Wort mitzureden erlauben, wo es sich um die von ihm verfochtenen Prinzipien handelt. —

Indem wir untergeordnetere Gegenstände übergehen, bleibt uns noch übrig, der 2. Seminaristenklasse ihre mackere Turnstunde und der 1. Klasse ihre Anwesenheit bei den Verhandlungen und ihren frischen Gesang bestens zu danken. Mögen sie, wenn sie einst selbst Lehrer sind, recht oft unsern Verhandlungen beiwohnen, denn das Feld der Arbeit ist groß, der Arbeiter aber sind wenige!

Schluß. Das Erziehungsdepartement dieses Kantons hat mit Rücksicht auf die vom Bund zu gewärtigenden Vorschriften über Einführung des Turnunterrichts sämtliche Bezirks- und Gemeindegemeinderäthe per Zuschrift eingeladen, mit Beginn des laufenden Schuljahres die einleitenden Schritte zu treffen zur Durchführung folgender Bestimmungen:

1. Der Turnunterricht ist für alle Knaben der Primarschule obligatorisch.
2. In den ersten zwei Klassen beschränkt sich derselbe auf die einfachsten Freiübungen, welche leicht auch im Schulzimmer vorgenommen werden und ohne an eine bestimmte Zeit gebunden zu sein, beim Uebergange von einem Lehrfache zum andern eine erfrischende Abwechslung bieten können.
3. Von der dritten Klasse an werden die Freiübungen vielseitiger und mannigfaltiger. Im Sommer schließen sich an dieselben die wichtigsten Ordnungsübungen und die Turnspiele an. Wöchentlich werden hiefür mindestens zwei halbe Stunden verwendet, welche je nach der Witterung so ausgewählt werden, daß die Übungen im Freien stattfinden können.
4. Als Lehrmittel wird empfohlen: „Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend“, und „Niggeler Turnschule“.
5. Bei den Jahresprüfungen werden auch die Leistungen im Turnunterrichte gebührend berücksichtigt.

In Begleitung dieser Vorschriften sagt das Erziehungsdepartement u. A.:

„Wir müssen gestehen, daß wir abgesehen von der Heranbildung unserer vaterländischen Jugend zu einem wehrtüchtigen Volke, auch vom Standpunkte der Schule, des Unterrichts und der Erziehung aus mit diesen Bestrebungen einig gehen. Mit Recht macht man vielfach der bisherigen Volksschule den Vorwurf, sie habe nicht den ganzen Menschen erzogen, indem sie in der That nur bestrebt war, den Geist des Kindes zu bilden, während sie die körperliche Entwicklung nicht bloß vernachlässigte, sondern derselben durch übermäßige geistige Anstrengungen sogar hemmend entgegentrat. Ihrem wahren Zwecke, den ganzen

Menschen nach Geist und Körper zu erziehen, wird daher nun die Schule entgegengeführt durch den Turnunterricht oder den militärischen Vorunterricht."

Thurgau. Bis dieses Frühjahr kannte dieser Kanton das Turnen in der Alltagschule nicht, und war derselbe selbst in der Sekundarschule bloss als unverbindliches Fach aufgenommen. Der „Entwurf der eidgen. Turnkommission“ hat nun nach einer Korresp. im „Päd. Beob.“ den Regierungsrath zu einer Verordnung veranlaßt, welche den Turnunterricht auf 1. Mai als obligatorisches Fach in die Primarschulen eingeführt hat.

„Die Verordnung bestimmt, daß sämtliche Kinder (Knaben und Mädchen des 4., 5. und 6. Schuljahres) dem Turnunterricht beizuwohnen haben. Es fehlt uns also noch der Ausbau nach unten und oben. Begreiflicherweise fällt es schwer, für die Stufe vom 7.—9. Schuljahr während dem Sommer von den 4 wöchentlichen Unterrichtsstunden 2 Turnstunden zu gewinnen. Wäre einmal die Möglichkeit geboten, auch im Winter zu turnen, so wäre der Schwierigkeit leicht abzuhelfen, da bekanntlich das 7. bis 9. Schuljahr im Winter wieder zur Alltagschule verpflichtet sind.

Einen wesentlichen Vorzug hat unsere Verordnung vor den ähnlichen Erlassen anderer Kantone; es ist dies die Bestimmung, daß auch die Mädchen zum Turnen beigezogen werden müssen. Das Mädchenturnen also obligatorisch! Gewiß ein beachtenswerther Fortschritt, wenn man bedenkt, wie nothwendig besonders eine physische Kräftigung der weiblichen Jugend ist, und wie lange die daheringe einstimmige Forderung von Pädagogen und Aerzten unbeachtet geblieben. Es beweist diese Bestimmung neuerdings, daß unser Kanton immer etwas zaghaft und zurückhaltend an die neuen Fragen herangeht, sie aber dann voll und ganz angreift und vor der konsequenten Durchführung nicht zurückschreckt.“ —

Solothurn. Am 24. Mai versammelte sich in Olten der Kantonallehrerverein hauptsächlich zur Berathung des Schulartikels in der Bundesverfassung. Auf ein ausführliches Referat von Hrn. Zehnder wurden nach dem „S.-Landb.“ folgende Beschlüsse gefaßt:

I. Der Stand des schweizerischen Volksschulwesens, wie er sich aus der Schulstatistik und aus den Rekrutenprüfungen ergibt, verlangt, daß er durch ein eidgenössisches Volksschulgesetz, wie es der Artikel 27 der Bundesverfassung zuläßt, gehoben werde.

II. In demselben wünschen die Lehrer folgende Bestimmungen niedergelegt:

a. Bezüglich der Schulpflicht.

1. Die Schulzeit dauert vom 7. bis 15. Altersjahre und umfaßt jährlich 40 Schulwochen à 30 Stunden im Winter und 20 im Sommer.
2. An dieselbe schließt sich die obligatorische Fortbildungsschule für Knaben vom 15. bis 18. Altersjahre mit wöchentlich 4 Stunden während der Wintermonate vom 1. November bis 1. April.
3. Die Anzahl der Schüler darf in Gesamtschulen die Zahl 60, in getrennten Schulen die Zahl 70 nicht übersteigen.

b. Bezüglich der Lehrer.

1. Die Lehrer erhalten ihre Ausbildung nach zurückgelegter Vorbildung in den Kantonen und in eidgenössischen Lehrerbildungsschulen.
2. Die Freizügigkeit ist den Lehrern im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft gesichert.
3. Die Amtsdauer beträgt 6 Jahre.
4. Die Befoldung eines Lehrers soll in richtigem Verhältniß stehen zu dem Verdienst von Berufsarten mit gleicher Vorbildung.

5. Der Unterricht wird von weltlichen Lehrern erteilt.
6. Der Bund gründet eine allen Lehrern verbindliche eidgenössische Alters-, Wittwen- und Waisenkasse.

c. Bezüglich der Schulaufsicht.

1. Die kantonalen Schulgesetze und Lehrmittel unterliegen der Genehmigung des Bundes.
2. Der Bund unterstützt Lehrmittelausstellungen.
3. Die Schulaufsicht führen fachmännische kantonale Inspektoren unter der Controlle des Bundes.

Die Lehrmittelausstellung, welche des Interessanten Vieles bot, wurde auf zweckmäßige Weise mit dem Verein verbunden. Zwischen den Verhandlungen und dem Mittageffen besuchten die Lehrer die Turnschule der Oltnen Bezirkschule. Mit alldem Interesse betrachteten sie die gewandten und eleganten Uebungen der Schüler. — Manch' entschiedenes und offenes Wort würzte das gemüthliche Mahl.

Bei Lehrer **Hürlimann** in Rifon-Effretikon (St. Zürich) ist zu beziehen:

Kleine Erzählungen und Gedichte für Schule und Haus.

NB. Das Büchlein wurde in Nr. 18 dieses Blattes beifällig rezensirt und für die Elementarschulen warm empfohlen.

Kreissynode Signau.

Versammlung, Samstag den 23. Juni 1877, in Langnau.

Traktanden.

1. Der Projekt-Unterrichtsplan.
 2. Unvorhergesehenes.
- Zu zahlreichem Besuche ladet ein

Der Vorstand.

Einladung.

Da gegenwärtig eine neue Auflage von meinem

„Lehrbuch für den confessionslosen Religionsunterricht“

vorbereitet wird, so bitte ich alle die, welche das Büchlein geprüft, besonders diejenigen, welche dasselbe benützt haben, mir ihre Bemerkungen und Wünsche bis Ende dieses Monats mitzutheilen. Ich werde dieselben gewissenhaft berücksichtigen.

G. Martig, Pfarrer in Münchenbuchsee.

Definitive Lehrerwahlen.

VIII. Inspektoratskreis.

Bezirk Aarberg.

Lyß, gem. Oberschule: Briff, J., früher in Hösletten.
Verdi, gem. Schule: Christen Fr., gew. Seminarist.
Zucher, II. Kl.: Fr. Schneider früher in Ragwyl.
Lobfgen, I. Kl.: Eberhard, G., früher in Berg.
Ziegelried, I. Kl.: Hänni, D., früher in Lobfgen.
Bittwyl, gem. Schule: Carrel, J. J., früher in Ragwyl b. M.
Dieterswyl, I. Kl.: Hofer, Gottfr., früher in Friesenberg.
Zimlisberg, gem. Schule: Kofli, Gottl., gew. Seminarist.

Bezirk Bären.

Oberwyl, II. Kl.: Zyr. Beetschen, Hulda, gew. Seminaristin.
Scheunenberg, gem. Schule: Roder, Wend., gew. Seminarist.
Lengnau, I. Kl.: Zahler, J. R., früher in Koppigen.

IX. Inspektoratskreis.

Ridau, III. Kl.: Hr. Probst, Joh., früher in Ziegelried.
Port, gem. Schule: Hr. Somwald, früher in Zisch.
Worben, II. Kl.: Zgr. Meier, gew. Seminaristin.
Gerlafingen, II. Kl.: Zgr. Rawhler, gew. Seminaristin.
Erlach, III. Kl.: Zgr. Zuger, gew. Seminaristin.
Gampelen, I. Kl.: Hr. Sarbach, vom Seminar Bern.
Ins, III. Kl.: Hr. Stucki, vom Seminar Münchenbuchsee.
„ II. Kl.: Zgr. Gehri, gew. Seminaristin.
Lüscherz, II. Kl.: Zgr. Zent, gew. Seminaristin.